

II-4730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 17. Dezember 1982
Stubenring 1
Telephon 75 00

Z1.21.891/200-4/82

Auskunft

-

Klappe -- Durchwahl

2167/AB

1982-12-21

zu 2200 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART
und Genossen betreffend kostenlose Schutz-
impfung des Krankenhauspersonals gegen Vi-
rushepatitis (Nr.2200/J).

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Kosten für Schutzimpfungen gegen Hepatitis B nur unter bestimmten Voraussetzungen übernehme und damit der Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien nicht Rechnung trage, daß eine Hepatitiserkrankung bei Krankenhausbediensteten auch ohne Nachweis einer besonderen Exposition als Berufskrankheit gelte.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gerichtet:

"Sind Sie bereit, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die kostenlose Schutzimpfung des Krankenhauspersonals gegen Virushepatitis einzutreten und zu gegebener Zeit über das Ergebnis Ihrer Bemühungen zu berichten?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, mitzuteilen:

Gemäß der Anlage 1 zum ASVG (Liste der Berufskrankheiten, § 177 ASVG) gelten Infektionskrankheiten - also auch die Virushepatitis - als Berufskrankheiten, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in Krankenhäusern, Heil- und Pflege-

anstalten, Entbindungsheimen und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen sowie in Justizanstalten verursacht sind.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat hiezu - ausgehend von der Ermächtigung (Kann-Bestimmung) im § 188a ASVG für vorbeugende Maßnahmen gegen Berufskrankheiten und nach Klärung der versicherungsrechtlichen, medizinischen und organisatorischen Fragen - im August 1982 die Landessanitätsbehörden um Unterstützung für die Aktion "Schutzimpfung gegen Hepatitis B" ersucht. Dabei wurden als Vorbedingungen für eine Kostenübernahme durch die Allgemeine Unfallversicherung festgelegt:

1. Der Arbeitnehmer muß bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt versichert sein (§§ 4 ff ASVG).
2. Es muß sich um eine exponierte Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitsdienstes (auch Laboratorien) oder der Fürsorge handeln (Ziffer 38 der Anlage 1 zu § 177 ASVG). Unter exponiert wird nach der herrschenden Praxis eine Tätigkeit verstanden, bei der ein über das sonst übliche Maß hinausgehendes Risiko für eine Ansteckung besteht.
3. Art der Tätigkeit.
4. Vor der ersten Impfung ist eine Immunitätsprüfung durchzuführen, deren Kosten bis zu einem Betrag von S 290,-- plus 8 % MWSt. von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommen werden.

Diese Prüfung auf Immunität gegen Hepatitis B hat die qualitative Bestimmung des Hb_s-Antigens und die Bestimmungen der Antikörper Anti-Hb_s und Anti-Hb_c zu umfassen. Als Bestimmungsmethode ist unbedingt die Radio-Immuno-

- 3 -

Assay-Methode (RIA) zu verwenden, da nur diese ausreichende Genauigkeit garantiert.

Für die notwendige Dokumentation ist ein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Verfügung gestelltes Formular (Muster beiliegend) zu verwenden. Dieses Formular wurde von Fachexperten ausgearbeitet. Es muß mit dem Serum (kein Vollblut) an ein Institut gesendet werden, welches die Bestimmung nach der angeführten Methode durchführen kann. Aufgrund langjähriger Zusammenarbeit empfiehlt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt das Virologische Institut der Universität Wien, A-1090 Wien, Kinderspitalgasse 15. Von der einsendenden Stelle (Person) ist der hiefür bezeichnete Teil auszufüllen. Ein Exemplar geht nach Erledigung an die einsendende Stelle zurück, ein Exemplar erhält mit einer Rechnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Es empfiehlt sich, hierbei eine Vereinbarung der Untersuchungsstelle mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über die Verrechnungsmodalitäten zu treffen.

5. Nach der Feststellung nach Punkt 4 kann die Erstimpfung vorgenommen werden (falls kein Ausschließungsgrund vorhanden ist bzw. keine Kontraindikation besteht). Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt an, daß die Impfungen in den Krankenanstalten etc. abgewickelt werden können, ohne daß hiefür eigene Regelungen notwendig sind.
6. Der Dienstgeber muß schließlich dafür sorgen, daß die Folgeimpfungen in den vorgesehenen Intervallen veranlaßt werden.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat sich bei der Normierung der Voraussetzungen für eine Kostenübernahme von den Erfahrungen bei bisher aufgetretenen Erkrankungen leiten lassen, aber auch den Rat von Fachleuten eingeholt. Als Ziel

- 4 -

galt dabei, daß die vorbeugenden Maßnahmen möglichst umfassend sein sollten, ohne daß es zu nicht notwendigen Belastungen - etwa für nicht oder kaum gefährdete Personen - kommt. Gleichzeitig wurde aber betont, daß es bei der Durchführung zu keiner kleinlichen Auslegung kommen werde.

Ich kann im gegenwärtigen Zeitpunkt die Aktion der Allgemeinen Unfallversicherung nur begrüßen und auch die Bemühungen, sachlich nicht gerechtfertigte Belastungen zu vermeiden, grundsätzlich gut heißen. Aus der Tatsache allein, daß der Personenkreis für die kostenlose Impfung enger gefaßt wurde als der unter Unfallversicherungsschutz stehende, kann jedenfalls keine gesetzwidrige Vorgangsweise abgeleitet werden. Ich bin aber gerne bereit, die Entwicklung zu verfolgen, notfalls Änderungen anzuregen und Sie zu gegebener Zeit vom Ergebnis der Aktion "Schutzimpfung gegen Hepatitis B" und den damit gemachten Erfahrungen zu informieren.

Der Bundesminister:

